

Satzung des „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e. V .

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Der Sitz des Vereins ist in 16547 Birkenwerder, Clara-Zetkin-Str. 3
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein betätigt sich weder religiös noch politisch.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

- (1) die Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, Banken, Versicherungen und Freiberufler von Birkenwerder bekannter zu machen.
- (2) Kontakte untereinander zu pflegen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern
- (3) die gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, Verwaltungen und Verbänden zu vertreten und gegebenenfalls vermittelnd aufzutreten.
- (4) Gemeinschaftsaktionen zur Profilierung der Gemeinde anzuregen und durchzuführen
- (5) Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen, auch im Rahmen der örtlichen Veranstaltungen.
- (6) Unterbreitung von Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V. können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen und deren rechtsgeschäftliche Vertreter werden. Sie müssen sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation der Firma, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Ziele des Vereins handelt oder dessen Ruf schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes der Vorstand, der dies dem Mitglied schriftlich mitteilt. Dagegen ist innerhalb eines Monats Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (5) Der Austritt ist halbjährlich möglich und dem Vorstand bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. schriftlich mitzuteilen.
- (6) Soweit der Verein persönliche Daten der Mitglieder bearbeitet und speichert, beachtet er dabei die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 4: Mitglied

Dem „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V. können folgende Mitglieder angehören:

- (1) Ordentliche Mitglieder, sind solche Mitglieder, die ihr Gewerbe bzw. ihre freiberufliche Tätigkeit in der Regel in Birkenwerder betreiben oder betrieben haben. Sie erhalten volles Stimmrecht und sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Fördermitglieder, sind solche Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen und seine Ziele besonders fördern. Sie erhalten kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder, sind solche Mitglieder, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben. Sie erhalten kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5: Rechte und Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können

- an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und seine Leistungen in Anspruch nehmen
- in den Organen des Vereins mitwirken
- vor und in der Mitgliederversammlung Aufschluss über Vermögen, Einnahmen, Ausgaben und Entwicklung des Vereins verlangen
- in den Mitgliederversammlungen Anträge stellen und abstimmen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Arbeit des Vereins zu unterstützen
- Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten zu übernehmen
- den Verein vor Schaden zu bewahren
- die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten

(3) Mitglieder, auch der Vorstand, handeln ehrenamtlich. Bei der Erfüllung satzungsgemäßer oder vom Vorstand erteilten Aufgaben entstehenden notwendigen Aufwendungen werden ersetzt.

§ 6: Einnahmen

Alle Einnahmen des Vereins (Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Erlöse) sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die der ordentlichen Führung des Vereins dienen, werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragshöhe und Zahlungsbedingungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7: Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft und wenn das Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung Beschlüsse zu eingebrachten Anträgen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes kann sie jedoch geheim abstimmen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nichterschienene.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Anzahl, die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands zu beschließen
- den Jahresbericht des Vorstands entgegen zu nehmen und den Vereinshaushalt zu beschließen.
- beschließt Änderungen der Beitragsordnung oder Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- bestimmt die Anzahl und die Wahl des Kassenprüfers und nimmt deren Bericht entgegen

- genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes
- entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereines in anderen Organen und deren Mitgliedschaft im „Handel- und Gewerbetreff „Birkenwerder e.V.

§ 10: Wahl des Vorstands

(1) Die Mitgliederversammlung des „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V. wählt nach Vorschlag den geschäftsführenden Vorstand i. S. des § 26 BGB, bestehend aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Protokollant
5. dem Beisitzer

(2) Gewählt ist derjenige, der die Stimmenmehrheit erhält.

(3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, können im zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit, kommen die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in eine engere Wahl.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11: Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Protokollant
- dem Beisitzer

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V. gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre.

Wird die Mindestanzahl von 5 Vorstandsmitgliedern unterschritten, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Arbeitsplanung des Vereines
- die Aufstellung des Finanzplanes für das Folgejahr
- die laufende Buchführung und der Geschäftsbericht
- die Kontrolle der Arbeitsgruppen
- die Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- der Kontakt zur Presse und anderen Organisationen

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der gewählte Protokollant hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, diese ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n ehrenamtlichen Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. (min. einmal jährlich)

Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vereinbart, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung vorher darüber beschließt.

Die Tagesordnung wird jedem Mitglied mitgeteilt. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich und bis 3 Tage vor der Sitzung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, die darüber beschließen soll.

(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer dreiwöchigen Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(9) Der Schatzmeister hat Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Berücksichtigung geltender Vorschriften ordnungsgemäß zu buchen und der Mitgliederversammlung 1x jährlich einen rechtsgültigen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Weitere Einzelheiten regelt eine jeweils gültige Kassenordnung.

§ 12: Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsbefugt, haben die Stellung gesetzlicher Vertreter.

Die Einzelvertretungsbefugnis gilt für Rechtsgeschäfte bis 750,00 Euro, bis 2000,00 Euro entscheidet der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 13 Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstands

Die Bestellung des Vorstandes kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Grund grober Pflichtverletzung widerrufen werden.

§ 14: Arbeitsgruppen

Zur rationellen Erledigung der Aufgaben oder bestimmter Projekte können der Vorstand, aber auch die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden. Alle interessierten Mitglieder können teilnehmen. Darüber hinaus können auch Nichtvereinsmitglieder in die Arbeitsgruppe einbezogen werden.

§ 15: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Kassenprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse am Ende des Geschäftsjahres (bei Bedarf auch früher).

§ 16: Ehrenmitglieder

Wer sich um das Gewerbe und den „Handel- und Gewerbetreff“ Birkenwerder e.V. besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht dazu hat jedes Mitglied. Der Beschluss ergeht in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 17: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig von Hundert der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbliebenes Vermögen einer gemeinnützigen Organisation von Birkenwerder zugeführt. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle die sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten einschließlich Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 688 ff ZPO für rückständige Zahlungen, ist das Amtsgericht Neuruppin.

§19: Salvatorische Klausel

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die richtige Bestimmung ist eine sinngemäß wirksame zu beschließen.
Schlussbestimmung

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 3.5.2007 beraten und beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.